

RS Verg 2007/3/26 N/0102-BVA/04/2006-83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2007

Norm

BVergG 2006 §129 Abs1 Z3

1. BVergG 2006 § 129 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Unter § 129 Abs 1 Z 3 BVergG 2006 sind auch jene Angebote zu subsumieren, die zu niedrige Einheitspreise in wesentlichen Positionen aufweisen, da durch die Wortfolge "nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises" auch das Vorliegen nicht plausibler Teilpreise (§ 125 Abs 3 Z 2 leg. cit.) erfasst ist und diese zu einer nicht plausiblen Zusammensetzung des Gesamtpreises führen. Unter Paragraph 129, Absatz eins, Ziffer 3, BVergG 2006 sind auch jene Angebote zu subsumieren, die zu niedrige Einheitspreise in wesentlichen Positionen aufweisen, da durch die Wortfolge "nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises" auch das Vorliegen nicht plausibler Teilpreise (Paragraph 125, Absatz 3, Ziffer 2, leg. cit.) erfasst ist und diese zu einer nicht plausiblen Zusammensetzung des Gesamtpreises führen.

Entscheidungstexte

- N/0102-BVA/04/2006-83
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 26.03.2007 N/0102-BVA/04/2006-83

Dokumentnummer

VERGR_20070326_N_0102_BVA_04_2006_83_02

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at